



115/15

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
3. Juni 1975

Nr. 3265

Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh unterbreitet dem Regierungsrat Ergänzungen und Aenderungen zum allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan) zur Genehmigung.

Hofstetten-Flüh besitzt über das ganze Gemeindegebiet einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 2447 vom 9. Mai 1969 genehmigt wurde.

Im Anschluss an die Genehmigung verschiedener Ergänzungen und Mutationen des "Allgemeinen Bebauungsplanes" durch Regierungsratsbeschluss vom 11. April 1974 mussten folgende Strassenführungen sowie Um- und Einzonungen überarbeitet werden:

1. Umzonung in Flüh, südlich des Allemannenweges, von der Wohnzone W 1 in die Wohn- und Gewerbezone WG 2.
2. Aufhebung der gefährlichen Strasseneinfahrt auf die Flühstrasse im Dorfzentrum. Demzufolge Umzonung vom ursprünglichen Strassengebiet in die Wohn- und Gewerbezone WG 2.
3. Neuer Strassenanschluss an die Flühstrasse auf GB Nrn. 4578 und 2680.
4. Aufhebung der Quartierstrasse im nördlichen Teil der Eichenstrasse und eine damit verbundene Umzonung vom ursprünglichen Strassengebiet in die Wohnzone W 1.
5. Verlegung der verbleibenden Eichenstrasse nach Westen und Umzonung vom ursprünglichen Strassengebiet in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Grünzone).
6. Aufhebung des östlichen Teils der Strasse "auf den Felsen", da diese jetzt als Stichstrasse mit einem Kehrplatz erstellt wird.

7. Festlegung eines Fussweges als Verbindung zum Baselweg.
8. Verlegung des östlichen Teils der Strasse "im Wygärtli".
9. Neutrassierung der Strasse "in den Reben".
10. Neuplanung einer Fussgänger Verbindung ab der Strasse "auf den Felsen" als Verbindung Eichenstrasse zum Wald.
11. Neuplanung einer Fussgänger Verbindung vom Bühneweg bis zur Strasse "im Wygärtli".
12. Umzonung des Gebietes nördlich des Bühnenweges von der Wohn- und Gewerbezone WG 2 in die Wohnzone W 1.
13. Grünzone: Verschärfte Interpretation für das Schulareal, gemäss Bemerkungen im Plan.
14. Aenderung der Dachformen in den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2447 vom 9. Mai 1969 genehmigten Bauzonenvorschriften.

Ziffern 1 - 14 bringen verschiedene kleinere Umzonungen sowie Aenderungen in der Strassenführung. Das System der Erschliessungsstrassen wird reduziert. Anstelle der weggelassenen Strassen treten einige Fusswege. Gleichzeitig werden verschärfte ästhetische Vorschriften (Dachformen) eingeführt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März 1974. Während der gesetzlichen Frist wurden zwei Einsprachen eingereicht, welche durch den Gemeinderat erledigt werden konnten. Aufgrund von zwei Kollektiveingaben zur Abänderung des Zonenplanes erfolgte nochmals eine Ueberarbeitung. Gegen die erneute öffentliche Auflage vom 1. Dezember bis 31. Dezember 1974 wurde eine Einsprache eingereicht. Da sich diese nicht gegen die Planaufgabe richtete, wurde darauf nicht eingetreten. Die Ergänzungen und Aenderungen zum allgemeinen Bebauungsplan wurden am 29. Januar 1975 von der Einwohnergemeindeversammlung einstimmig genehmigt.

Formell wurde das Verfahren für die unter Ziffer 2 - 14 erwähnten Aenderungen und Ergänzungen richtig durchgeführt. Die unter Ziffer 1 erwähnte Umzonung in Flüh wurde im Bauland-Umlegungsverfahren und nicht im Bauplanverfahren aufgelegt. Das ist nicht zulässig. Diese Umzonung muss noch einmal aufgelegt und beschlossen werden im Bauplanverfahren. Somit kann diese Umzonung aus formellen Gründen nicht genehmigt werden.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ergänzungen und Aenderungen zum allgemeinen Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh werden genehmigt, mit Ausnahme der Umzonung von der Wohnzone W 1 in die Wohn- und Gewerbezone WG 2 (Ziffer 1) im Gebiet Flüh, südlich des Alleenweges.
2. Die Gemeinde Hofstetten-Flüh wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 1975 noch 4 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 642) KK
Fr. 118.--

=====

Der Staatsschreiber:

Jr. Max Gwyer

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt der EG, 4149 Hofstetten-Flüh

Baukommission der EG, 4149 Hofstetten-Flüh, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Architekturbüro Schwörer Liner + Partner, 4410 Liestal

Amtsblatt Publikation: Die Ergänzungen und Aenderungen zum allgemeinen Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh werden genehmigt, mit Ausnahme der Umzonung von der Wohnzone W 1 in die Wohn- und Gewerbezone WG 2 (Ziffer 1) im Gebiet Flüh, südlich des Allemannenweges.